

Satzung

Landesverband privater Träger der freien
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Berlin e.V. (VPK – Berlin e.V.)



§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Berlin e.V.“ (abgekürzt: „VPK – Landesverband Berlin e.V.“)
2. Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit primär auf das Gebiet des Landes Berlin. Er kann auch die Interessen von Mitgliedern aus anderen Bundesländern wahrnehmen, soweit dies mit dem Bundesverband abgestimmt ist.
4. Der Landesverband ist Mitglied im „VPK – Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.“ mit Sitz in Berlin.
5. Der Verband ist ein Fachverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (im Sinne §52 Nr. 4 AO) und die Förderung des Gesundheitswesens (im Sinne §52 Nr. 3 AO).
2. Zur Verwirklichung des Zweckes fördert der Verband in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der öffentlichen Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe die Bildung, Erziehung, therapeutische Behandlung, Vorsorge, Rehabilitation und Pflege junger Menschen und deren Familien.
3. Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die kostenfreie und unabhängige Beratung von Hilfesuchenden (Eltern und Kindern) bezüglich der Gewährung von Hilfen zur Erziehung und Maßnahmen zur gesundheitlichen Vorsorge und Rehabilitation.
 - b) Die Förderung der Weiterentwicklung der Hilfen für junge Menschen durch Publikationen, Kongresse und den Austausch wissenschaftlicher, medizinischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialpolitischer Informationen.
 - c) Den Erfahrungsaustausch von Einrichtungen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens unter Einbeziehung von Hilfesuchenden und deren Vertretungen (z.B. Selbsthilfegruppen) in den Regionen herbeizuführen, um dadurch die Bildung, Erziehung, therapeutische Behandlung, Vorsorge und Rehabilitation junger Menschen zu fördern.
 - d) Behörden, Gesetzgeber und sonstige Institutionen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Verordnungen auf Landesebene in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband, den Fachverbänden und Initiativen Betroffener zu beraten sowie mit ihnen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zusammenzuarbeiten.
 - e) An der Planung des Bedarfs an Kapazitäten mitzuwirken sowie auf angemessene Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten bei der Gestaltung der Entgelte hinzuwirken und hierdurch eine optimale Betreuung junger Menschen sicherzustellen.
 - f) Die Interessen von Einrichtungen, Fachverbänden, Hilfesuchenden und deren Zusammenschlüssen (z.B. Selbsthilfegruppen) zu vertreten.
4. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Einrichtungen schaffen, insbesondere auch eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführung. Der Verband kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienstleistungen einkaufen.
5. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es ferner, Angebote zur fachlichen Fort- und Weiterbildung für Leitung und Mitarbeiter von Einrichtungen, Gremien, Behörden, Zusammenschlüssen Betroffener etc. anzubieten oder zu initiieren und diese im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beraten. Eine Rechtsberatung findet nicht statt.
6. Der Verband kann mit bundesdeutschen und internationalen Organisationen gleicher Zielsetzung ideell oder auch organisatorisch zusammenarbeiten. Der Verband kann Mitglied in anderen Organisationen werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in gemeinnütziger und selbstloser Weise gemäß den gesetzlichen Regelungen der Abgabeordnung und den inzwischen ergangenen Ergänzungsbestimmungen. Die Aufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen Dritter finanziert. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. An die Mitglieder der Organe des Verbandes darf eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Träger von Einrichtungen und Diensten sein, die Leistungen der Kinder-, Jugend- oder Sozialhilfe auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher (SGB VIII, SGB XII) erbringen, sowie Verbände, die im Bereich der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe tätig sind und deren satzungsmäßige und tatsächliche Tätigkeiten den Interessen des VPK nicht zuwiderlaufen.
2. Darüber hinaus können natürliche Personen, Vereinigungen und juristische Personen fördernde Mitglieder werden.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verband in der Erfüllung der in §2 genannten Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei ordentlichen Mitgliedern mit Beendigung der Tätigkeit.
2. bei fördernden Mitgliedern durch Tod, bzw. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
3. durch Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und muss schriftlich erfolgen.
4. durch Ausschluss aus dem Verband. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen. Die Mitgliedschaft des Betroffenen ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand, bestehend aus drei jeweils einzelvertretungsberechtigten Mitgliedern.
2. Die folgenden Organe können gebildet werden:
 - a) der Beirat, bestehend aus vom Vorstand berufenen Mitgliedern und den jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgruppen oder ihrer Stellvertreter.
 - b) ständige und/oder temporäre Arbeitsgruppen.

§8 Organisation

1. Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand. Er stellt Personal für die Geschäftsführung im Rahmen des Stellenplanes ein, richtet die Geschäftsstelle ein und beauftragt und beaufsichtigt diese.
2. Gesetzlicher Vertreter des Verbandes im Sinne des §26 BGB ist der Vorstand, bestehend aus drei jeweils einzelvertretungsberechtigten Mitgliedern.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes auf der Basis der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes. Der nichtvertrauliche Teil der Vorstandssitzung ist verbandsöffentlich. Der Vorsitzende hat über die Arbeit des Vorstandes den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit.
5. Bei einer notwendig werdenden Nachwahl erfolgt diese jeweils nur für den Rest der Wahlperiode.
6. Der Beirat berät den Vorstand.
7. Der Vorstand kann ständige oder temporäre Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einrichten.

§9 Einladungen, Stimmberechtigung und Beschlüsse der Organe

1. Alle Einladungen erfolgen durch einfachen Brief. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder des Verbandes vom Vorstand eingeladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt einen Monat vor dem Versammlungstermin, bei vorher festgelegten Terminen (§10 Abs. 1k) genügt eine Ladefrist von 21 Tagen. Zu den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen genügt eine Ladungsfrist von 14 Tagen; der Vorsitzende des Organs lädt ein.
2. Alle Versammlungen der Organe des Verbandes werden von ihrem jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Über die Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Über die Teilnehmer an einer Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Protokolle und Anwesenheitslisten sind innerhalb von 14 Tagen abschriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden zu hinterlegen. Jedes Mitglied hat das Recht, ein Protokoll anzufordern.
3. Stimmberechtigt in den Organen sind alle ordentlichen Mitglieder des Organs. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Die Stimmübertragung muss durch schriftliche Vollmacht erfolgen, die jeweils nur für die eine Sitzung gilt. Ein Mitglied darf nur ein zusätzliches Stimmrecht ausüben.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Leistungserbringern ist bei Eintritt in den Verband der stimmberechtigte Vertreter des Leistungserbringers namentlich zu benennen. Bei Wechsel dieser Person ist die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person namentlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt sein.
5. Alle (Ausnahme: Mitgliederversammlung) Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs vertreten sind. Darüber hinaus ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Wahlen zum Vorstand sind geheim durchzuführen. Andere Wahlen werden per Akklamation durchgeführt, außer wenn ein Mitglied geheime Wahlen beantragt.
7. Die Bestimmungen des §13 (Auflösung) bleiben unberührt.

§10 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet vor dem 1. April eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Aussprache
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen in den Vorstand (alle drei Jahre)
 - f) Wahl der Delegierten für die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung des Bundesverbandes (alle drei Jahre)
 - g) Neuwahl der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre)
 - h) Berichte der Arbeitsgruppen
 - i) Festlegung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr (einschl. Stellenplan)
 - j) Festlegung und Änderung der Beitragsordnung (wenn erforderlich)
 - k) Festlegung des Tagungstermins und des Tagungsortes für die nächste Mitgliederversammlung
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn der Vorstand sie einberuft oder mindestens ein Viertel der Mitglieder sie beantragt. Sie muss innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung abgehalten worden sein.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Ladefrist schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand abgegeben werden. Die Dringlichkeit muss gegenüber der Versammlung begründet werden; die Mitgliederversammlung entscheidet über die Dringlichkeit.
4. Die Delegierten vertreten die Interessen des Landesverbandes und seiner Mitglieder auf der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung des Bundesverbandes. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Delegierten werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§11 Arbeitsgruppen

1. Zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen als temporäre oder ständige Organe berufen.
 - a) Die Arbeitsgruppen wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 - b) Die Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.

§12 Beiträge und Finanzen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Es ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der die voraussichtliche Verwendung der Mittel festlegt. Der Vorstand ist an diesen Haushaltsplan gebunden und kann die Ansätze des Planes nur aus wichtigem Grund und um maximal 10% überschreiten. Für Veränderungen ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.
3. Auf der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr vorzulegen.
4. Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Buchführung mindestens einmal jährlich stichprobenartig überprüfen und der Mitgliederversammlung berichten.
5. Die Mitgliederversammlung legt den Entscheidungsspielraum bei der Verwendung der Mittel für den Vorsitzenden und/oder die Geschäftsführung fest.
6. Den Arbeitsgruppen können Mittel zur eigenen Verwaltung zugewiesen werden.

§13 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer dazu berufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer dazu berufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder auf dieser Versammlung vertreten ist. Ist eine solche Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig beschließt. Die Liquidatoren werden von der die Auflösung beschließenden Versammlung bestimmt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen – nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes – an eine oder mehrere juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für Aufgaben der Jugendhilfe.

§14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Berlin.

§15 Eintragung

Die Satzung wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen.